

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Satzung zur Änderung der Satzung

über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring, vom 15.2.1982 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Neufassung

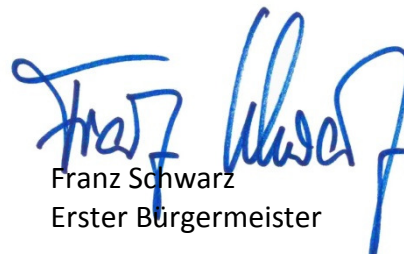
Die Gemeinde Unterföhring wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 30.04.2012

Gemeinde Unterföhring


Franz Schwarz
Erster Bürgermeister

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Satzung

über die Stiftung eines Ehrenrings für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Unterföhring vom 01.03.1982

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.04.2012.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die
Gemeinde Unterföhring folgende

Satzung

§ 1

Die Gemeinde Unterföhring stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde außerordentlich verdient gemacht haben, einen Ehrenring in Gold. Dieser hat die Form eines Siegelrings und trägt das Wappen der Gemeinde Unterföhring. In die Innenseite werden die Worte „Ehrenring der Gemeinde Unterföhring“, der Name der ausgezeichneten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 2

(1) Der Ehrenring kann nur Persönlichkeiten verliehen werden, die

1. im kommunalpolitischen Bereich tätig sind und deren Wirken sich auf die Gemeinde Unterföhring bezieht
und
2. sich bei ihrer öffentlichen Tätigkeit durch vorbildliche Leistungen außerordentliche Verdienste um das Ansehen der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger erworben haben
und
3. allgemeines Ansehen genießen.

(2) Verdienste, die im öffentlichen Wirken um einen Landkreis, einen Bezirk oder den Staat erworben worden sind, bleiben bei der Verleihung des Ehrenrings außer Betracht.

§ 3

Träger des Ehrenrings dürfen gleichzeitig höchstens 2 lebende Personen sein.

§ 4

Der Ehrenring geht in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über. Das Eigentum an dem Ring ist vererblich. Der Ring darf jedoch nur von der Person getragen werden, der er verliehen worden ist.

§ 5

- (1) Anträge auf Verleihung des Ehrenringes können nur die Bürgermeister und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellen.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die Beratung und Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Ehrenrings sind nur in nichtöffentlicher Sitzung zulässig.

§ 6

- (1) Der Ehrenring wird der auszuzeichnenden Persönlichkeit in einer öffentlichen Festsitzung des Gemeinderates vom Vorsitzenden in feierlicher Form übergeben. Die auszu-zeichnende Persönlichkeit erhält hier über eine Urkunde.
- (2) Die Auszeichnung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 7

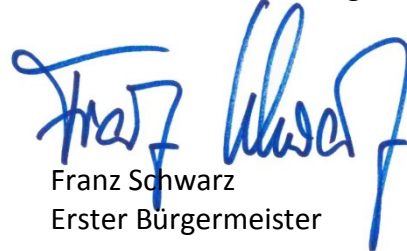
Hat die geehrte Person die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder erweist sie sich der Ehrung als unwürdig oder richtet sich ihr Verhalten gröblich gegen die Interessen der Gemeinde Unterföhring, so kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Auszeichnung mit dem Ehrenring aberkennen. Ring und Urkunde sind dann wieder einzuziehen. § 5 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 30.04.2012

Gemeinde Unterföhring



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Schwarz'.

Franz Schwarz
Erster Bürgermeister